

70. Kann der Benutzer einer Erfindung dem Vorwurf der Patentverletzung mit dem Einwande begegnen, daß die von ihm hergestellten Gegenstände den vom Deutschen Normenausschuß veröffentlichten Vorschriften entsprechen?

PatG. §§ 6, 47.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1939 i. S. D. L. GmbH. (Rl.) w.
Firma S. u. Gen. (Bekl.). I 152/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten werden von der Klägerin wegen Verletzung ihres DRP. 510147 mit der Begründung in Anspruch genommen, daß sie durch die Herstellung und den Vertrieb von Schmiernippeln mit halbkugeligem Endstück in den Schutzbereich ihres Patentes eingegriffen hätten. Sie setzen der Klage unter anderem den Einwand entgegen, der Vorwurf der Patentverletzung könne gegen sie schon deshalb nicht erhoben werden, weil die von ihnen hergestellten und vertriebenen Nippel den vom Deutschen Normenausschuß im Normenblatt Din 3402 für derartige Nippel veröffentlichten Vorschriften entsprächen. Zu diesem Einwande heißt es in den

Gründen:

... Die Beklagten können sich zur Rechtfertigung des Betriebes ihrer Nippel nicht darauf berufen, daß sie diese in den von dem Deutschen Normenausschuß durch das Normenblatt Din 3402 vorgeschriebenen Abmessungen in den Verkehr gebracht haben. Allerdings wird jeder sich seiner Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft bewußte deutsche Hersteller die vom Normenausschuß für verbindlich erklärten Normen beachten. Wenn auch eine öffentlichrechtliche Pflicht zur Beobachtung der Normen nicht besteht (vgl. Müller Straßenverkehrsrecht Bem. D 1 b 2 zu § 1 RFG.), so beweist doch schon die Tatsache, daß der Reichsverkehrsminister nach der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058) in das Kraftfahrzeuggesetz aufgenommenen Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 RFG. die Zulassung von Kraftfahrzeugen inländischer Herstellung von der Anwendung deutscher

Normen, insbesondere der Normen für den Kraftfahrzeugbau, abhängig machen kann, welchen Wert die Reichsregierung der Einführung und Beachtung der Normen für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft beimißt. Dies geht auch aus dem Erlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 12. November 1936 — II Pr. 27258/36, IV 33301/36 —¹⁾ eindeutig hervor. Aber daraus folgt nicht, daß die Gegenstände, für welche der Deutsche Normenausschuß Normen vorgeschrieben hat, von jedermann ohne Rücksicht auf einen etwa bestehenden Patentschutz hergestellt werden dürften. Wenn das Berufungsgericht sich in diesem Zusammenhang auf die heutige Rechtsanschauung, wie sie auch in der amtlichen Begründung zu den Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz vom 5. Mai 1936 zum Ausdruck komme, bezieht, so beachtet es nicht ausreichend, daß das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 der Reichsregierung in der dem § 5 Abs. 2 PatG. aF. entsprechenden Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 das Mittel an die Hand gegeben hat, den Patentschutz dann außer Kraft zu setzen, wenn die Erfindung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzt werden soll. Ergeht die in dieser Vorschrift vorgesehene Bestimmung der Reichsregierung nicht, so bleibt der Patentschutz im vollen Umfange des § 6 PatG. ohne Beeinträchtigung durch Zwangslizenzen in Kraft. Der Umstand allein, daß der Deutsche Normenausschuß für die Herstellung unter Patentschutz stehender Gegenstände Normen vorschreibt, deren Einhaltung zu einem Eingriff in das Patent führt, reicht nicht aus, das Patent seiner Wirkung zu berauben. Das hat der Deutsche Normenausschuß selber niemals verkannt. Er hat deshalb gewerbliche Schutzrechte stets beachtet und es vermieden, Normen vorzuschreiben, deren Einhaltung zur Verletzung bestehender Schutzrechte führen kann, oder aber in den Normenblättern auf die Schutzrechte ausdrücklich hingewiesen. Wenn trotzdem in einem Einzelfalle Normen, deren Beobachtung zu Patentverletzungen führt, ohne Hinweis auf die Schutzrechte ergehen, weil z. B. ein Patent dem Normenausschuß nicht bekannt wird oder weil er sich eine Ansicht über den Schutzzumfang des Patentbesitzes bildet, die das für die Entscheidung zuständige ordentliche Gericht nicht für zutreffend hält, so ist dies für die vom Gericht zu treffende Entscheidung

¹⁾ Als Sonderdruck vom Normenausschuß veröffentlicht. D. S.

ohne Bedeutung. Das Gericht ist an die Beurteilung des Normenausschusses nicht gebunden, sondern hat dem Patent die Wirkung zu verschaffen, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zukommt. Ob unter besonderen Umständen die Tatsache, daß ein Patentinhaber bei der Aufstellung von Normen mitwirkt, die einen Eingriff in sein Patent zur Folge haben, die Folgerung rechtfertigen kann, daß er mit der unentgeltlichen Benutzung seines Patenten durch die Allgemeinheit in dem durch die Innehaltung der Normen gebotenen Umfang einverstanden ist, braucht nicht entschieden zu werden. Die stillschweigende Zustimmung des Patentinhabers zur Benutzung seines Patenten durch jedermann mit der Folge, daß dieser Benutzung das Merkmal der Widerrechtlichkeit genommen würde, könnte in der Mitwirkung des Patentinhabers bei der Aufstellung von Normen jedenfalls nur dann gefunden werden, wenn darin im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles klar und unzweideutig der Wille zum Ausdruck käme, seine Erfindung mit der Wirkung für die Allgemeinheit freizugeben, daß die genannten Gegenstände ohne Verletzung des Patenten hergestellt werden können. Die bloße Tatsache der Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen allein kann eine so weitgehende Folgerung niemals rechtfertigen . . .